

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2541

## Mühledorf: Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 29

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Mühledorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans über die Parzelle GB Nr. 29 zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 29 in Mühledorf befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. Nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan liegt die Parzelle vollständig in der Landwirtschaftszone. Die bestehenden Bauten werden zudem von der Ortsbildschutzzone überlagert.

Der Ökonomieteil des Hauptgebäudes soll zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Dies ist in der Landwirtschaftszone nicht möglich. Der überbaute Teil von GB Nr. 29 soll deshalb der Kernzone zugewiesen werden. Gleichzeitig wird auch der Erschliessungsplan angepasst. Im Bereich der Parzelle wird entlang der Bocksteinstrasse im Abstand von 5 m die Strassenbaulinie ergänzt.

Das landwirtschaftliche Gewerbe wurde kürzlich aufgegeben. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt, dass der Betrieb mit nur noch ca. 0.5 Standardarbeitskräften (SAK) nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht gilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Juni 2011 bis am 25. Juli 2011. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Planung am 20. Juni 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans über die Parzelle GB Nr. 29 der Gemeinde Mühledorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Gemeinde Mühledorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.5 Die vorliegende Planung steht vorab im Interesse des Grundeigentümers. Die Gemeinde Mühledorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Gemeinde Mühledorf, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Mühledorf, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Mühledorf, 4583 Mühledorf

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Mühledorf: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 29)